

## ARBEITSBEDINGUNGEN UND ENTLOHNUNG FÜR BEERENPFLÜCKER IN 2011

|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                          |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>Gesetzgebung zu Tarifabkommen</b>                                              | Für die Arbeitsverhältnisse gelten der Tarifvertrag landwirtschaftlicher Gewerbe und die gültige Arbeitsgesetzgebung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                          |                          |
| <b>Arbeitszeit</b>                                                                | Die regelmäßige Arbeitszeit ohne spezielle Arbeitszeitregelung beträgt 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                          |                          |
| <b>Essens- und Ruhepausen</b>                                                     | Beträgt die Tagesarbeitszeit mindestens 6 Stunden, so wird dem Arbeitnehmer eine einstündige Essenspause gewährt, die nicht auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Der Arbeitgeber und Arbeitnehmer können auch eine kürzere, mindestens jedoch halbstündige Essenspause vereinbaren. Ein mindestens 8-stündiger Arbeitstag enthält zwei zwölfminütige Pausen, ein kürzerer Arbeitstag eine (1) Pause.                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                          |                          |
| <b>Unter 18-jährige Schüler von Gesamtschulen, Gymnasien oder anderen Schulen</b> | Wer im gleichen Jahre 14 Jahre alt wird, kann für leichte Arbeiten angestellt werden. Den Arbeitsvertrag eines unter 15-Jährigen schließt der Sorgeberechtigte oder mit dessen Zustimmung der/die Jugendliche selber ab. Die Arbeitszeit unter 15-jähriger Personen beträgt maximal 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Stunden pro Woche und muss in den Zeitraum von 8 bis 20 Uhr fallen. Die Arbeitszeit 15- bis 17-jähriger Personen muss zwischen 6 und 22 Uhr liegen. Einem jungen Arbeitnehmer ist eine mindestens 38-stündige durchgängige Wochenpause zu gewähren.                                                                                                              |                                                                                                          |                          |
| <b>Entlohnung</b>                                                                 | Persönlicher Lohnbestandteil gemäß Tarifvertrag.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                          |                          |
| <b>Zeitlohn</b>                                                                   | <b>Bestimmungsgrundlagen ab dem 01.03.2011</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                          | <b>€ / h</b>             |
|                                                                                   | Mindeststundenlohn gemäß Anforderungsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                          | <b>7,72</b>              |
|                                                                                   | Schüler von Gesamtschulen oder Gymnasien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                          | <b>5,40</b>              |
|                                                                                   | Während der Anlernphase (max. 4 Monate) eines Arbeitnehmers ohne Branchenerfahrung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | <b>6,95</b>              |
| <b>Akkordlohn</b>                                                                 | Die Akkordlohnbestimmung muss auf den tarifvertraglichen, für die Anforderungsart geltenden Löhnen beruhen und so angelegt sein, dass der Akkordverdienst des Arbeitnehmers bei einem normalen Akkordarbeitstempo den Richtstundenlohn um mindestens <b>20 %</b> übersteigt und im Maße einer höheren Arbeitsleistung entsprechend steigt. Sind die Voraussetzungen für Akkordarbeit nicht gegeben (zum Beispiel bei niedrigen Erntemengen am Anfang und Ende der Erntesaison), wird die Pflückarbeit nach Zeitlohn entgolten.                                                                                                                                                 |                                                                                                          |                          |
| <b>Überstunden</b>                                                                | Überstunden pro Tag: Die beiden ersten Stunden 50 %, die nachfolgenden Stunden 100 %.<br>Überstunden pro Woche: Die acht ersten Stunden 50 %, die nachfolgenden Stunden 100 %.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                          |                          |
| <b>Sonntagsarbeit</b>                                                             | Für Beerenpflücken im Akkord wird kein Sonntagszuschlag gezahlt. Für sonstige Sonntagsarbeit wird ein um 100 % erhöhter Lohn gezahlt. Wird die Arbeit in Überstunden geleistet, so wird zusätzlich der Überstundenzuschlag gezahlt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                          |                          |
| <b>Jahresurlaubsabgeltung</b>                                                     | Die Jahresurlaubsabgeltung ( <b>12,5 %</b> vom Arbeitsverdienst) wird bei einem befristeten Arbeitsverhältnis bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder je nach gesonderter Absprache bei jeder Lohnzahlung gemäß Lohnfähigkeit ausgezahlt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                          |                          |
| <b>Sachbezüge</b><br>(Besteuerungswerte nach Anweisung der Finanzbehörde)         | <b>Vollpension</b> (Unterkunft, Verpflegung, Heizung, Licht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | in Gemeinschaftsraum                                                                                     | 13,19 €/Tag, 400 €/Monat |
|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | in Einzelzimmer                                                                                          | 13,72 €/Tag, 416 €/Monat |
|                                                                                   | <b>Verpflegung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 5,40 €/Mahlzeit          |
|                                                                                   | <b>Unterkunft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Zimmer mit Zentralheizung                                                                                | 3,56 €/Tag, 108 €/Monat  |
|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Zimmer mit Ofenheizung                                                                                   | 1,29 €/Tag, 39 €/Monat   |
| <b>Buchführung</b>                                                                | Der Arbeitgeber führt Buch über die Arbeitszeit und Entlohnung. Die vom Lohn der Arbeitnehmer einbehaltenen Anteile sowie die Urlaubsabgeltung und die Sachbezüge sind im Lohnzettel anzuzeigen und aufzuschlüsseln. Aus dem Lohnzettel müssen die Bestimmungsgrundlagen des Lohns wie zum Beispiel geleistete Überstunden oder Anzahl der abgegebenen Körbe ersichtlich sein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                          |                          |
| <b>Unfallversicherung</b>                                                         | Der Arbeitgeber muss für den Arbeitnehmer bei einer Versicherungsanstalt eine Unfall- und Gruppenlebensversicherung abschließen, falls die Anzahl der im Kalenderjahr geleisteten Arbeitstage mehr als 12 beträgt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          |                          |
| <b>Sozialversicherungsabgaben</b>                                                 | Gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsabgaben des Arbeitgebers sind die Beiträge zur Arbeitsrenten-, Unfall-, Arbeitslosigkeits- und Gruppenlebensversicherung sowie die Sozialversicherungsbeiträge. Ihre Höhe richtet sich nach dem Lohn, auf den die Vorsteuer einbehalten wird. Weitere Informationen: <a href="http://www.etk.fi">www.etk.fi</a> , <a href="http://www.etera.fi">www.etera.fi</a> , <a href="http://www.vero.fi">www.vero.fi</a> , <a href="http://www.yrittajat.fi">www.yrittajat.fi</a> , <a href="http://www.palkka.fi">www.palkka.fi</a> , <a href="http://www.fkl.fi">www.fkl.fi</a> , <a href="http://www.varma.fi">www.varma.fi</a> .      |                                                                                                          |                          |
| <b>Arbeitsvertrag</b>                                                             | Der Arbeitsvertrag sollte in Schriftform geschlossen werden. Der Arbeitsvertrag kann auch mündlich geschlossen werden, doch sollten dann möglichst zwei Zeugen hinzugezogen werden. Wird der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgefasst, so muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine schriftliche Darstellung der Arbeitsbedingungen geben, falls das Arbeitsverhältnis mehr als einen Monat andauert. Arbeitgeber, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können mit einer Geldbuße wegen Verstoß gegen das Gesetz über Arbeitsverträge belegt werden.                                                                                                                  |                                                                                                          |                          |
| <b>Pflichten des Arbeitnehmers</b>                                                | Der Arbeitnehmer hat die ihm auftragene Arbeit sorgfältig und fleißig auszuführen sowie die Anweisungen und Sicherheitsanweisungen des Arbeitgebers zu befolgen, ferner hat er dem Arbeitgeber Arbeitsschutzmängel zu melden und sachgemäße Schutzmittel zu verwenden. Für den Arbeitnehmer ist es ratsam, auch selber alle geleisteten Arbeitsstunden zu notieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                          |                          |
| <b>Betriebsärztliche Versorgung, Personalräume</b>                                | Der Arbeitgeber muss einen Vertrag über betriebsärztliche Versorgung haben. Die staatliche Sozialversicherungsanstalt „Kela“ erstattet rund 50 % der Kosten für die betriebsärztliche Versorgung. Zur Vermeidung einer Peroneuslähmung ist der Arbeitnehmer zu den richtigen Arbeitsstellungen und zur Arbeitsbekleidung einzuweisen; auch ist auf ein ausreichend häufiges Wechseln der Arbeitsstellung und die Notwendigkeit von Arbeitsunterbrechungen (zum Beispiel Hinbringen des Korbs zur Sammelstelle) hinzuweisen. Am Arbeitsplatz müssen die erforderlichen Wasch-, Umkleide- und Toilettenräume, ferner Speiseräume und bei Bedarf Unterkunftsräume vorhanden sein. |                                                                                                          |                          |
| <b>Weitere Informationen</b>                                                      | Gewerkschaft Forsten und Spezialbranchen<br>Ländlicher Arbeitgeberverband<br>Homepage der Arbeitsschutzbehörde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Tel. +358 9 615 161<br>Tel. +358 9 7250 4500<br><a href="http://www.tyosuojelu.fi">www.tyosuojelu.fi</a> |                          |